

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 12. Juni 2013	Nr. 124
------	----------------------------	---------

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege Festsetzung der finanziellen Leistungen ab 1. Juli 2013

Gemäß §13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation vom 22. August 1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 26. Oktober 2010 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 4. November 2010 beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen B und C der Landesrichtlinie geregelt.

Der Höchstbetrag für die Bezuschussung der privaten Unfallvorsorge wird von bisher jährlich 136 Euro auf jährlich 137 Euro angehoben.

Der Höchstbetrag für die hälftige Bezuschussung der Alterssicherung von Pflegeeltern wird von monatlich 39,50 Euro auf monatlich 40 Euro angehoben. Der Betrag wird in die Anlage C der Landesrichtlinie aufgenommen.

Punkt 5.2 Absatz 1 der Landesrichtlinie erhält ab 1. Juli 2013 folgende Fassung:

„Die aktuell gültigen Maximalbeträge für den Zuschuss zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Anlage C aufgeführt. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.“

Die monatlichen Pauschalbeträge für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen in Vollzeitpflege werden von der obersten Landesjugendbehörde den Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration entsprechend und den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgend ab 1. Juli 2013 neu festgesetzt. Die Anlagen zur Landesrichtlinie werden zum 1. Juli 2013 neu gefasst und die bisherigen Anlagen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 6. Juni 2013

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen

Anlage B, Seite 1**Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege. Ab 1. Juli 2013 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig

bis zu 5 Jahren	496 Euro
6 bis 11 Jahre	574 Euro
ab 12 Jahre	660 Euro

Die Beträge enthalten einen Mietanteil von 86 Euro

2. Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen/sozialpädagogischen Vollzeitpflege altersabhängig

bis zu 5 Jahren	54 Euro
6 bis 11 Jahre	81 Euro
ab 12 Jahre	107 Euro

3. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig

bis zu 5 Jahren	30 Euro
6 bis 11 Jahre	50 Euro
ab 12 Jahre	70 Euro

Anlage B, Seite 2**Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines des Pflegekindes**

4. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)
altersunabhängig 231Euro
In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der
Richtlinie.

Bremen, den 6. Juni 2013

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen

Anlage C**Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und
Alterssicherung**

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Angemessene Unfallversicherung

Ab 1. Juli 2013 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

Alleinerziehende Pflegepersonen, die nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	87 Euro
mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	50 Euro
Pflegeelternpaare, bei denen mindestens 1 Partner nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig ist	137 Euro
beide Partner mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind	100 Euro

Angemessene Alterssicherung

Der Zuschuss beträgt ab 1. Juli 2013

A) bei bis zu 2 Pflegekindern maximal

40 Euro

B) bei mehr als 2 Pflegekindern maximal
monatlich.

80 Euro

Bremen, den 6. Juni 2013

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen